

Diese Schritte hat der genannte Vorstand nicht getan und in der Ostermesse des folgenden Jahres 1904 ausdrücklich erklärt, daß der obige Antrag ihm

»nicht Gelegenheit geboten, in die in Aussicht genommenen Verhandlungen mit einem Teil des Verlagsbuchhandels einzutreten.«

Danzig, 10. Januar 1908.

Dr. B. Lehmann.
Rob. v. Boetticher.

Antrag:

Die Unterzeichneten richten an die zu Kantate 1908 in Leipzig stattfindende Hauptversammlung des »Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig« den Antrag auf nachfolgende

Änderungen in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Vorbemerkung.

Dieser Antrag wurde bereits an die Hauptversammlung Kantate 1904 gerichtet durch die Herren von Boetticher, Horn, Gaede, Gaebel, John, Dr. Lehmann. Er wurde unter dem Vorsitz des Herrn Albert Brockhaus in der Ordentlichen Hauptversammlung Sonntag Kantate den 1. Mai 1904 mit Stimmenmehrheit abgelehnt, ohne daß in die Beratung und Abstimmung der einzelnen Artikel eingetreten wurde.

Dafür wurde ein Antrag Seippel angenommen, welcher lautete:

»Die Hauptversammlung überreicht den Antrag der Herren von Boetticher und Genossen, ohne sich dessen Motive zu eigen zu machen, dem Börsenvereinsvorstand als Material bei einer sich etwa notwendig machenden Änderung der Verkehrsordnung.«

Weder hat in den Jahren 1904 bis 1908 der Börsenvereins-Vorstand Gelegenheit genommen, auf diese Änderung der Verkehrsordnung mit bestimmten Anträgen zurückzukommen, noch haben die Veranlasser des Antrages Seippel einen Antrag gestellt, um diese Unterlassung zu urgieren.

Dagegen hat der deutsche Sortimenterverstand fernere vier Jahre unter einer Verkehrsordnung geseufzt, die ihn im Gefüge des offiziellen Buchhandels in wichtigen Dingen rechtlos und seine materielle Existenz auf die Dauer unmöglich macht.

Viele fleißige und vorwurfsfreie Sortimenter haben in der Zwischenzeit der veralteten und gänzlich ungerechten alten Verkehrsordnung ihren geschäftlichen Untergang verdankt, noch viel mehr sind durch ihre Veranlassung auf dem Wege des Ruins.

Es ist unmöglich, die Änderung weiter aufzuschieben oder durch Verschleppung aus der Welt schaffen zu wollen. Alle Punkte sind in den verflossenen vier Jahren reiflich zur Kenntnis gekommen und spruchreif. Jeder Buchhändler weiß, um was es sich handelt, wofür er sich entscheiden will. Vorberatungen vor der Hauptversammlung und besonderer Kommissionen zur Vorberatung bedarf es heute nicht.

Antrag zur Abänderung der Verkehrsordnung.

In § 1.

Der § 1 erhält folgenden Zusatz:

»Die Voraussetzung der Verkehrsordnung ist der Grundsatz der gegenseitigen Billigkeit, ihr Zweck, die Erhaltung des deutschen Buchhandels in seinen beiden Hauptbestandteilen, dem Verlage und dem Sortiment. Ein geflissentliches Zuwiderhandeln gegen diese Voraussetzung und diesen Zweck soll nicht in irgend einer buchstäblichen Auslegung dieser Verkehrsordnung Schutz finden.«

Motive:

Dieser Vorbehalt und Hinweis auf den innern Sinn

und Zweck der buchhändlerischen Gesetze liegt jedem Gesetz zu Grunde. Da indessen die Richter unsere Organisation vielfach nicht näher kennen, so erscheint es wünschenswert, darauf hinzuweisen.

In § 2.

Bei al. b wird hinter den Worten »gehen ihnen vielmehr vor« eingeschaltet »falls ihnen beiderseitige schriftliche Bestätigung zu Grunde liegt.«

In § 3.

Der § 3 erhält folgenden Absatz d:

»d. Private Anzeigen, z. B. das Rückverlangen von Büchern, müssen den davon betroffenen Firmen durch besonderes Zirkular spezifiziert mitgeteilt werden.«

Motive:

Ohne diesen Zusatz ist der § 3 eine der härtesten Polizeivorschriften, die es gibt. Denn jeder Verleger ist sehr wohl in der Lage, aus seinen Büchern die Inhaber von zurückverlangtem Kommissionsgut zu ersehen und darauf aufmerksam zu machen. Dagegen ist es dem Sortimenter nicht möglich, alle solche Privatanzeigen daraufhin zu untersuchen, ob sie ihm gelten. Der Sortimenter wird daher durch die Verkehrsordnung fortwährend gezwungen, dem Verleger Bücher zu bezahlen, die er weder abgesetzt hat noch absetzen kann, weil dieser § 3 die Handhabe dazu bietet.

Wenn man dagegen das Bedenken erhebt, daß der Empfang der Rückforderung abgestritten werden könnte, so ist darauf zu erwidern, daß der Verleger einem Sortimenter eben nicht Konto eröffnen soll, wenn er nicht das Vertrauen zu seiner Loyalität hat. Jedenfalls ist es unrecht, das Risiko planloser und übermäßiger Kontoeröffnungen vom Verlage auf das Sortiment abzuwälzen. Hierin beruht zum Teil die Überproduktion im Verlage und die Überfüllung mit Sortimentersbuchhandlungen, weil der Verleger sich nicht darum zu kümmern braucht, ob seine Geschäftsfreunde im Sortiment zuverlässige Männer sind. Ob ein Sortimenter gewissenhaft ist oder nicht — der Verleger braucht bloß rigoros die Polizeivorschriften gegen alle zur Anwendung zu bringen, und er ist gedeckt. Je mehr Sortimenter da sind, desto mehr Abnehmer für seinen Verlag; und je mehr Schaden der Sortimenter durch die Polizeivorschriften erleidet, um so mehr Vorteil für den Verleger.

Natürlich leidet darunter der ganze Buchhandel, und am meisten derjenige Verlag, welcher es verschmäht, aus solchen Dingen seinen Vorteil wahrzunehmen.

In § 4.

§ 4 al. a erhält folgenden Zusatz:

»Die Voraussetzung für diese Bestimmung ist selbstverständlich, daß dem Sortimenter wenigstens der zur Existenz notwendige Reingewinn verbleibt. Eine geflissentliche Vernachlässigung dieser Voraussetzung soll den betreffenden Verleger von den Vorteilen unserer buchhändlerischen Organisation und ihrer Einrichtungen ausschließen.«

Motive:

Die innere Berechtigung dieses Zusatzes dürfte wohl nicht bestritten werden können, nachdem die vorjährigen Verhandlungen über den Minimalrabatt-Antrag ergeben haben, daß das Sortiment dringend eines Schutzes bedarf, wenn es nicht zu Grunde gehen soll. Aber als aktuell wird folgendes Moment zur Erwägung kommen: Wenn die Festsetzung von Laden- und Nettopreis den Verlegern allein uneingeschränkt durch unsern Börsenverein zugesprochen wird, so dürften alle Kriterien einer Ring- oder Trustbildung gegenüber dem Sortimentersbuchhandel gegeben sein.